

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV, § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV und § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. §§ 29, 30 Abs. 1 Nr. 4 und 28 GasNEV

wegen der Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 6 EnWG für die zweite Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV

hat die Landesregulierungsbehörde für Elektrizität und Gas beim Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt, im Folgenden „LRegB“ genannt, am 20.06.2011 beschlossen:

1. Betreiber von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 6 EnWG sind verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen bis zum **01.09.2011** vollständig, schriftlich und elektronisch bei der LRegB einzureichen. Abweichend von dieser Verpflichtung sind Betreiber von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 6 EnWG, an deren Verteilernetz weniger als 15.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und die einen Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV bis zum **30.06.2011** stellen, verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen bis zum **01.09.2011** vollständig, schriftlich und elektronisch bei der LRegB einzureichen.
2. Die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber sind verpflichtet, den Unterlagen einen Bericht über die Ermittlung der Kosten gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV nebst Anhang beizufügen.
 - a) Der Bericht nebst Anhang ist in der Struktur und mit dem Inhalt zu erstellen, wie er bereits für die 1. Regulierungsperiode vorgegeben war. Die Änderungen im Erhebungsbogen sind zu berücksichtigen. Der Erhebungsbogen wird auf der Internetseite der LRegB bereitgestellt. Es sind folgende Änderungen erfolgt:
 - Löschung der Spalte III im Tabellenblatt B 1
 - Ergänzung der Anschaffungsjahre 2007 – 2010 im Tabellenblatt B 2
 - Wegfall der Tabellenblätter C 1 bis C 5

- b) Der Bericht und die ihm beizufügenden Anlagen sind in elektronischer und in Schriftform vorzulegen.
- c) Die zum Anhang des Berichts gehörenden Erhebungsbögen sind ausschließlich elektronisch unter Nutzung der von der LRegB zum Download bereitgestellten XLSM-Datei vollständig und richtig ausgefüllt zu übermitteln. Beim Ausfüllen der XLSM-Datei darf keine Veränderung an der Struktur vorgenommen werden. Im Blatt B – Betriebsabrechnungsbogen sind die Spalten II bis XXII im Rahmen der Kostenprüfung nicht auszufüllen.

d) (Die XLSM-Datei ist abrufbar auf der Internetseite der LRegB unter der Adresse „<http://www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=13483>)“.

Die elektronische Übermittlung sämtlicher Unterlagen (Bericht, Erhebungsbögen etc.) erfolgt per Email an Rolf.Honsberg@mw.sachsen-anhalt.de.

- e) Netzbetreiber im Regelverfahren mit mehreren Netzbereichen haben jeweils einen gesonderten Bericht nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV nebst Anhang sowie Erhebungsbogen zu übermitteln. Hierbei ist jeweils eine eigene Netznummer zu verwenden und der Erhebungsbogen unter Angabe dieser Netznummer an vorgenannte Email-Adresse zu übermitteln.

(Das Antragsformular – mit Erläuterungen – ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Sachgebiete“ → „Elektrizität/Gas“ → „Erhebung von Unternehmensdaten“ → „Erhebung allgemeiner Unternehmensinformationen“ → „Allgemeine Netzbetreiberinformationen“ → „Antrag auf Netznummern“ bereitgestellt. Änderungen für bereits erteilte Netznummern sind ebenfalls mit dem Antragsformular anzuzeigen.)

f) Netzbetreiber, die das vereinfachte Verfahren gewählt haben, können sich für die Durchführung eines erleichterten Verfahrens zur Ermittlung der Erlösobergrenzen für die 2. Regulierungsperiode entscheiden. Hierzu muss das auf der Internetseite der LRegB bereitgestellte Tool „Gas-Tool EK 2010.xslm“ verwendet werden. Ausgangsbasis ist dabei die unbereinigte Erlösobergrenze 2010.

- g) Abweichungen des Rückstellungsbestandes um mehr als 5 v. H. gegenüber dem Vorjahr sind entsprechend zu erläutern.

3. Soweit den unter Ziffer 1 genannten Netzbetreibern von Dritten betriebsnotwendige Anlagegüter überlassen wurden, sind die Netzbetreiber verpflichtet für die ihnen überlassenen Anlagegüter jeweils einen eigenen Erhebungsbogen nach Maßgabe der Anordnungen in Ziffern 2c) bis 2e) und unter Angabe einer Verpächternummer zu übermitteln (bei mehreren Dritten jeweils ein Erhebungsbogen). Dabei ist jeweils eine eigene Verpächternummer zu verwenden.

Verpächternummern sind bei der Bundesnetzagentur zu beantragen.

(Ein Antragsformular mit Erläuterungen für den Antrag auf Vergabe und zur Mitteilung von Änderungen bei bestehenden Pachtverhältnissen ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Sachgebiete“ → „Elektrizität/Gas“ → „Erhebung von Unternehmensdaten“ → „Erhebung allgemeiner Unternehmensinformationen“ → „Allgemeine Netzbetreiberinformationen“ → „Antrag auf Verpächternummern“ bereitgestellt.)

4. Soweit gegenüber den unter Ziffer 1 genannten Netzbetreibern von verbundenen Dritten, d. h. verbundenen Unternehmen i.S.v. § 10 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 271 Abs. 2 HGB, Dienstleistungen erbracht wurden, sind die Netzbetreiber verpflichtet, für die ihnen gegenüber erbrachten Dienstleistungen jeweils einen eigenen Erhebungsbogen nach Maßgabe der Anordnungen in Ziffern 2c) bis 2e) und unter Angabe einer Dienstleistungsnummer zu übermitteln (bei mehreren Dritten jeweils ein Erhebungsbogen). Dabei ist vom Netzbetreiber jeweils eine fortlaufende Dienstleistungsnummer zu verwenden.
5. Die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber sind verpflichtet, der LRegB innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Mitteilung über die Kosten des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV die Überleitungsrechnung der Kosten zu den dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen gemäß § 11 Abs. 2 ARegV nach Maßgabe der Ziffern 2c) bis 2e) zu übermitteln. Die Überleitungsrechnung und insbesondere die darin vorgenommenen Umbuchungen sind detailliert zu erläutern. Der Erhebungsbogen für die Überleitungsrechnung wird auf der Internetseite der LRegB bereitgestellt.
6. Die Ermittlung der individuellen Effizienz der Unternehmen die nicht das vereinfachte Verfahren gewählt haben erfolgt durch die Bundesnetzagentur. Über die Einzelheiten insbesondere des Datenaustauschprozesses werden die betroffenen Unternehmen rechtzeitig informiert.

Gründe

- 1 Mit dieser Festlegung trifft die LRegB Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 6 EnWG für die zweite Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV.
- 2 Die Bestimmung der Netzentgelte im Wege der Anreizregulierung fällt in die Zuständigkeit der LRegB, soweit Betreiber von Gasversorgungsnetzen betroffen sind, an deren Gasversorgungsnetzen weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und deren Gasversorgungsnetz nicht über das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt hinausreicht.
- 3 Die Betreiber von Gasversorgungsnetzen werden mit dieser Festlegung verpflichtet die zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV erforderlichen Unterlagen bis zum **01.09.2011** bei der LRegB schriftlich und elektronisch einzureichen. Abweichend von dieser Verpflichtung sind Betreiber von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 6 EnWG, an deren Verteilernetz weniger als 15.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und die einen Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV bis zum **30.06.2011** stellen, verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen bis zum **01.09.2011** vollständig, schriftlich und elektronisch bei der LRegB einzureichen.
- 4 Der äußerst engen Fristenbindung des Verfahrens entsprechend, sind die bis zum 01.09.2011 erhobenen Kostendaten für das weitere Verfahren maßgeblich. Spätere Änderungen der Kostendaten – insbesondere des Erhebungsbogens – finden grundsätzlich keine Berücksichtigung. Eine unverzügliche Nachlieferung von Kostendaten oder Nachweisen (beispielsweise Wirtschaftsprüferatteste) ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- 5 Die Festlegung zusätzlicher Anforderungen an die Struktur und den Inhalt des Berichts nach § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV und dessen Anhang erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11, § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV sowie § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 4 GasNEV. Die Übermittlung der Daten ist erforderlich, um das Vorliegen einer sachgerechten und aussagekräftigen Datenbasis für die Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV sicherzustellen. Zur Gewährleistung und Vereinfachung der Prüfung der Kostendaten durch die LRegB ist es darüber hinaus von zentraler Bedeutung, dass die Daten möglichst strukturiert und einheitlich verfügbar sind.

- 6 Nach Maßgabe der § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 11, § 27 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 ARegV sowie § 6 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 30 Abs. 1 Nr. 4 GasNEV kann die LRegB ferner Entscheidungen zur Ausgestaltung des Datenerfassungs- und Datenübermittlungsvorgangs, insbesondere zur Form der ihr zu übermittelnden Informationen, treffen. In Ausübung dieser Befugnis ordnet sie die Verwendung der von ihr im Internet bereitgestellten Dateien und bei der Erstellung und Übermittlung der Erhebungsbögen an. Die Bereitstellung dieses einheitlichen Datenformats ermöglicht die vereinfachte Dateneingabe auf der Grundlage einer nutzerfreundlichen Bedieneroberfläche. Das Datenformat gewährleistet ferner das Zustandekommen einheitlicher Datensätze im Rahmen der jeweiligen Verfahren und ist somit eine notwendige Voraussetzung für eine zügige und verlässliche Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV.
- 7 Die Erhebungsbögen sind vollständig und richtig ausgefüllt und ohne Veränderung der Struktur – beispielsweise durch unzulässiges Einfügen oder Streichen von einzelnen Tabellenblättern, Spalten oder Zeilen zu übermitteln. Die Erhebungsbögen stellen ausschließliche Eingabebögen dar, welche schreibgeschützt zur Verfügung gestellt werden. Nur dies ermöglicht eine zügige und zuverlässige Kostenprüfung, wie insbesondere die Erfahrungen aus den vorangegangenen Gasnetzentgeltgenehmigungsverfahren gezeigt haben.
- 8 Es ist aus technischen Gründen notwendig, dass jeder Netzbetreiber für mehrere Netzbereiche eine jeweils eigene Netznummer verwendet und den zugehörigen Erhebungsbogen unter Angabe dieser Netznummer an die LRegB übermittelt. Netznummern sind bei der Bundesnetzagentur zu beantragen.
- 9 Im Falle der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter durch Dritte ist ein Erhebungsbogen nicht nur für den Netzbetreiber, sondern auch für die von einem Dritten überlassenen Anlagegüter (bei mehreren Dritten jeweils ein Erhebungsbogen) unter Angabe der Verpächternummer zu übermitteln. Verpächternummern sind bei der Bundesnetzagentur zu beantragen. Nur dies ermöglicht eine sachgerechte Prüfung der beim Netzbetreiber anfallenden Aufwendungen für überlassene Anlagegüter.
- 10 Im Falle der Dienstleistungserbringung durch verbundene Dritte i.S.d. § 10 Abs. 2 EnWG ist ein Erhebungsbogen nicht nur für den Netzbetreiber, sondern auch für die von verbundenen Dritten erbrachten Dienstleistungen (bei mehreren verbundenen Dritten jeweils ein Erhebungsbogen) unter Angabe einer Dienstleistungsnummer ausschließlich über das Energiedaten-Portal per E-Mail an die LRegB zu übermitteln. Dienstleistungsnummern sind als fortlaufende Nummer zu verwenden und vom Netzbetreiber frei zu vergeben. Nur dies ermöglicht eine sachgerechte Prüfung der beim Netzbetreiber anfallenden Aufwendungen für Dienstleistungen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Landesregulierungsbehörde beim Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt, Hasselbachstraße 4, 39104 Magdeburg einzureichen. Zur Fristwahrung genügt es jedoch auch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem

Oberlandesgericht Naumburg

Domplatz 10

06618 Naumburg (Saale)

eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs.1 EnWG).

Magdeburg, den 20.06.2011

Zywitzki